

Antrag

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Drüsigen Springkrauts in Waldgebieten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über die Ausbreitung des Drüsigen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*) in Baden-Württemberg, insbesondere in Waldgebieten, hat;
2. welche Erkenntnisse sie über die besondere Problematik hat, dass der invasive Neophyt sich oftmals in naturschutzrechtlich streng geschützten Lebensräumen mit seltenen Pflanzengesellschaften ausbreitet;
3. welche möglichen Konsequenzen sie in derartigen Gebieten hinsichtlich des hohen Wasserbedarfs des Drüsigen Springkrautes sieht;
4. inwiefern ihr die besondere Problematik bekannt ist, dass das Drüsige Springkraut sich entlang von Gewässern ausbreitet, dort die einheimische Ufervegetation verdrängt und nach seinem Absterben im Herbst erhebliche Bodenerosionen auslöst;
5. inwiefern sie hinsichtlich des Verschlechterungsverbot nach § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes mögliche Haftungsrisiken für die Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sieht, wenn etwa eine im Rahmen des Natura-2000-Netzes kartierte und streng geschützte Uferfläche vom Drüsigen Springkraut überwuchert wird und somit einen Schwund der streng geschützten, einheimischen Ufervegetation erleidet;
6. welche Möglichkeiten sie sieht, in derartigen Fällen rechtssicher zwischen verschuldeten und nicht verschuldeten Verschlechterungen und Störungen nach § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterscheiden;

7. was sie gegebenenfalls tut, um betroffene Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte beim Einsatz gegen die Ausbreitung des Drüsigen Springkrautes aktiv zu unterstützen;
8. inwiefern sie Möglichkeiten sieht, beispielsweise bei der Ableistung von Sozialstunden nach dem Jugendstrafrecht oder im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen verstärkt Helferinnen und Helfer für das Entfernen der Wurzeln des Drüsigen Springkrautes im Frühjahr heranzuziehen;
9. was das Land bzw. der Landesbetrieb ForstBW dafür tut, dass sich das Drüsige Springkraut nicht von landeseigenen Flächen ausgehend weiter in Richtung privater Flächen verbreitet;
10. inwiefern ihr vonseiten der großen Naturschutzverbände in Baden-Württemberg Aktivitäten zur Bekämpfung des Drüsigen Springkrautes bekannt sind;
11. inwiefern sie plant, die Naturschutzverwaltung verstärkt für die Thematik zu sensibilisieren (z. B. über Fortbildungen oder Handreichungen).

19.07.2017

Dr. Bullinger, Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Glück, Dr. Schweickert, Keck FDP/DVP

Begründung

Impatiens glandulifera bedroht als invasiver Neophyt heimische Pflanzengesellschaften und verursacht durch die Verdrängung heimischer Ufervegetationen erhebliche Erosionsschäden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2017 Nr. 72-16/2165 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Erkenntnisse sie über die Ausbreitung des Drüsigen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*) in Baden-Württemberg, insbesondere in Waldgebieten hat;*

Impatiens glandulifera kommt nahezu im gesamten Land vor. Vorkommensschwerpunkte sind die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer, feuchte Erlen-Eschenwälder, aber auch Fichtenbestände auf Anmoorstandorten. Eine Übersicht über die Verbreitung in Baden-Württemberg liefert die Verbreitungskarte unter <http://www.florabw.recorder-d.de/>.

Im Rahmen der Durchführung der 3. Bundeswaldinventur 2011/2012 wurde auch das Vorkommen einiger Waldbodenpflanzen, u. a. des Drüsigen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*), erfasst. Auf den über 13.000 in Baden-Württemberg im Wald aufgenommenen Stichprobenpunkten kommt auf 2,8% der Stichproben-

punkte das Drüsige Springkraut vor. Auf 0,4% der Stichprobenpunkte trat das Drüsige Springkraut flächig auf, auf 0,8% häufig (d.h. mit 10 bis 50% Bodenbedeckung) und auf 1,6% selten (mit weniger als 10% Bodenbedeckung).

2. welche Erkenntnisse sie über die besondere Problematik hat, dass der invasive Neophyt sich oftmals in naturschutzrechtlich streng geschützten Lebensräumen mit seltenen Pflanzengesellschaften ausbreitet;

Das Drüsige Springkraut kommt auch in vielen FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten bei zusagenden Standortverhältnissen vor. Zudem ist das Drüsige Springkraut auch innerhalb von geschützten Waldbiotopen feucht-nasser Standorte mit höherer Präsenz als im landesweiten Flächendurchschnitt vertreten. So ist die Art in rund 12% der geschützten Waldbiotope in Baden-Württemberg anzutreffen. Eine höhere Dichte ist i. d. R. auch an brachgefallenen, nicht mehr regelmäßig gemähten Feucht- und Nasswiesen im Offenland zu beobachten, die meist stark verschilft sind. In diesen Fällen ist die Ausbreitung und in Einzelfällen befürchtete Gefährdung häufig durch die fehlende Bewirtschaftung dieser Flächen verursacht.

Es ist festzustellen, dass ein vermehrtes Auftreten des Drüsigen Springkrauts zwar zu Verschiebungen in den Dominanzverhältnissen einzelner Arten führen kann, die eine Bekämpfung im Rahmen des Biotopschutzes rechtfertigt. Allerdings sind nur in Ausnahmefällen nennenswerte Verdrängungseffekte der einheimischen Flora bzw. Änderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetationsbestände zu beobachten. Die Erkenntnisse der Landesregierung decken sich mit anderen Langzeitbeobachtungen, wonach das Verdrängungspotenzial des Springkrauts überschätzt wird und aufwendige und intensive Bekämpfungsaktionen vielfach fachlich unbegründet und darum entbehrlich sind (siehe auch Natur und Landschaft – 92. Jahrgang [2017] – Heft 6: Das Drüsige Springkraut [*Impatiens glandulifera*] – Bedrohung oder Bereicherung?). Auch andere Studien konnten in Mitteleuropa keine wesentlichen negativen Einflüsse des Drüsigen Springkrauts auf die Artenvielfalt der Gefäßpflanzen (z. B. Hejda und Pyšek 2006, Cuda et al. 2017, Flügel 2017), Bodentiere (z. B. Rusterholz et al. 2014) und auf verschiedene Bodenparameter (z. B. Cuda et al. 2017) nachweisen.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts lokal in Betracht, wenn sein vermehrtes Auftreten in sensiblen Schutzgebieten den Schutzziele erheblich zuwiderläuft oder zu einer Beeinträchtigung einzelner, insbesondere seltener und geschützter Arten führt.

3. welche möglichen Konsequenzen sie in derartigen Gebieten hinsichtlich des hohen Wasserbedarfs des Drüsigen Springkrauts sieht;

Zu dieser Fragestellung sind nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen bekannt. Aufgrund der Bindung der Art an feuchte bis nasse Standorte ohne direkte, standortbedingte Begrenzung der Wasserverfügbarkeit ist jedoch kein wesentlicher negativer Einfluss der Art auf den Wasserhaushalt der Standorte zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch durch Feld- und Labormessungen keine wesentliche Verschlechterung des Wasserhaushalts durch das Drüsige Springkraut nachzuweisen ist.

4. inwiefern ihr die besondere Problematik bekannt ist, dass das Drüsige Springkraut sich entlang von Gewässern ausbreitet, dort die einheimische Ufervegetation verdrängt und nach seinem Absterben im Herbst erhebliche Bodenerosion auslöst;

Gewässerbegleitende Neophyten wie das Drüsige Springkraut können bei Massenaufreten die natürliche Ufersicherung beeinträchtigen. Eine vollständige Durchwurzelung des Bodens ist in solchen Fällen nicht mehr gegeben, sodass die Uferabschwemmung besonders in den Wintermonaten, wenn die Pflanzen oberirdisch absterben, gefördert wird. Insbesondere an Deichen führt dies zu Problemen und einem erhöhten Unterhaltungsaufwand, da die Frühjahrshochwässer an diesen Stellen oftmals große Schäden hinterlassen. Auch hier gilt jedoch, dass aufgrund der weiten Verbreitung invasiver Neophyten eine flächendeckende Bekämpfung

nicht leistbar ist, sondern einzelfallbezogen an ausgewählten Gewässern erfolgen muss. Die Bekämpfung wird in der Regel mechanisch durchgeführt und beginnt im Oberlauf der Gewässer.

In den von der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH betreuten Gewässernachbarschaften wird das Thema „Kontrolle von Neophytenbeständen“ mit den Unterhaltungspflichtigen erörtert und praktikable Möglichkeiten zur Bekämpfung aufgezeigt.

5. inwiefern sie hinsichtlich des Verschlechterungsverbots nach § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes mögliche Haftungsrisiken für die Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sieht, wenn etwa eine im Rahmen des Natura 2000-Netzes kartierte und streng geschützte Uferfläche vom Drüsigen Springkraut überwuchert wird und somit einen Schwund der streng geschützten, einheimischen Ufervegetation erleidet;

6. welche Möglichkeiten sie sieht, in derartigen Fällen rechtssicher zwischen verschuldeten und nicht verschuldeten Verschlechterungen und Störungen nach § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterscheiden;

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In derartigen Fällen dürfte regelmäßig ein aktives Handeln für die Schadensverursachung fehlen, da nicht anzunehmen ist, dass Grundstückseigentümer das Drüsige Springkraut gezielt ansiedeln, sodass kein Adressat für ein Verbot auf Grundlage des § 33 BNatSchG vorhanden ist. Auf ein Verschulden des Grundstückseigentümers kommt es daher nicht an. Unbenommen davon bleibt aber die Verpflichtung von Grundstückseigentümern, eventuelle Untersuchungen oder Maßnahmen der Naturschutzbehörden zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung des Drüsigen Springkrauts auf Grundlage des neuen § 40 a BNatSchG zu dulden.

7. was sie gegebenenfalls tut, um betroffene Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte beim Einsatz gegen die Ausbreitung des Drüsigen Springkrauts aktiv zu unterstützen;

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung wurde das Drüsige Springkraut *Impatiens glandulifera* in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen.

Im Hinblick auf Monitoring- und Managementmaßnahmen bei invasiven Arten nach der „Unionsliste“ wie auch bei sonstigen invasiven Arten sind aus der Sicht des Fachausschusses für Naturschutzfragen des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz die naturschutzfachliche Notwendigkeit, die Erfolgsaussichten, der erforderliche Ressourcenumfang und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung.

Vor diesem Hintergrund entscheiden die Naturschutzbehörden auf Grundlage des neuen § 40 a BNatSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sind. Sie stehen Grundstückseigentümern auch beratend zur Seite.

8. *inwiefern sie Möglichkeiten sieht, beispielsweise bei der Ableistung von Sozialstunden nach dem Jugendstrafrecht oder im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen verstärkt Helferinnen und Helfer für das Entfernen der Wurzeln des Drüsigen Springkrauts im Frühjahr heranzuziehen;*

Grundsätzlich erscheint es möglich, dass nach dem Jugendstrafrecht zu erbringende Arbeitsleistungen dadurch erbracht werden, dass Pflanzen im Außenbereich entfernt werden. Voraussetzung ist, dass entsprechende betreute Einsatzmöglichkeiten beispielsweise durch die Jugendgerichtshilfe zur Verfügung gestellt werden. Über die Erbringung von Arbeitsleistungen entscheiden die Jugendrichterinnen und Jugendrichter in verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit. Auch ist denkbar, dass eine gem. § 8 Abs. 1 Jugendarrestgesetz im Rahmen des Jugendarrests außerhalb der Anstalt zu erbringende gemeinnützige Arbeit in der Entfernung von Wurzeln des Drüsigen Springkrauts liegen könnte. Die Einsatzstelle müsste allerdings in unmittelbarer Nähe der Jugendarrestanstalten liegen.

9. *was das Land bzw. der Landesbetrieb ForstBW dafür tut, dass sich das Drüsige Springkraut nicht von Landeseigenen Flächen ausgehend weiter in Richtung privater Flächen verbreitet;*

Es wird auf die Ausführungen zur Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts in Ziffer 2 verwiesen. Bekämpfungsmaßnahmen finden auch im Staatswald nur im Rahmen von lokalen Pflegemaßnahmen von Waldbiotopen und sensiblen Schutzgebieten statt.

10. *inwiefern ihr vonseiten der großen Naturschutzverbände in Baden-Württemberg Aktivitäten zur Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts bekannt sind;*

Für das Land Baden-Württemberg liegen keine langfristigen, systematisch erhobenen Daten über die Aktivitäten der Naturschutzverbände bei der Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts vor.

Bekämpfungsmaßnahmen werden meist lokal eng begrenzt durch Ortsgruppen des NABU und BUND oder durch Privatpersonen – beispielsweise im Rahmen von Bachpatenschaften – initiiert bzw. durchgeführt.

11. *inwiefern sie plant, die Naturschutzverwaltung verstärkt für die Thematik zu sensibilisieren (z. B. über Fortbildungen oder Handreichungen).*

In einem von der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH gemeinsam mit der LUBW initiierten Erfahrungsaustausch der Fachverwaltungen soll besonders für die unteren Verwaltungsbehörden (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, Forst, etc.) das Thema Neophyten behandelt werden. Die Ausarbeitungen sind so aufbereitet, dass diese auch in den Gewässernachbarschaften Verwendung finden können.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär